

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Planungsbüro Brandes
Stadtplanung
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck



nur per E-Mail:
lindow@eikebrandes.de

Betriebssitz Husum

Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: 24.04.2026
Vorgangszeichen: Stn_55046_BPlan73_1_Aend
Meine Nachricht vom: /

Alexander Schmidt
verfahrensstelle.fb40@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4841 667-289
Telefax: 04841 667-115

30.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Fehmarn

Aufstellung für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 73 der Stadt Fehmarn für den „Bürger-Windpark Westfehmar“ zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bo-jendorf“

hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73, 1. Änderung, der Stadt Fehmarn nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 340 m zum nächstgelegenen Landes-schutzdeich. Ein unmittelbarer, räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Küste im Sinne von § 80 LWG besteht nicht.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das Plangebiet befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten fast ausschließlich innerhalb der Hochwassergebietskulisse und unter-liegt daher grundsätzlich dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.



Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung.

Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.

2 Hinweise

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Alexander Schmidt